

Was sind durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln?

Andreas Budnik, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Düsseldorf

I. Einleitung

Ausgangspunkt für die Vergütung des Insolvenzverwalters ist die Insolvenzmasse. Nach § 63 InsO hat der Insolvenzverwalter einen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ für seine Geschäftsführung. Die für die Vergütung maßgebliche Berechnungsgrundlage wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zum Zeitpunkt der Beendigung des Insolvenzverfahrens, auf die sich die Schlussrechnung bezieht, berechnet (§ 63 Abs. 1 S. 2 InsO, § 1 Abs. 1 S. 1 InsVV). § 1 Abs. 2 InsVV definiert die dabei maßgebliche Masse und berücksichtigt zwei Grundsätze: zum einen ist das verteilungsfähige Vermögen des Insolvenzschuldners, also die Vermögenswerte, die den Gläubigern für eine Befriedigung zur Verfügung stehen, maßgeblich für den Wert der Insolvenzmasse und zum anderen das Vermögen, welches der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nach § 80 InsO unterliegt bzw. während des Verfahrens unterlag.¹

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind zunächst alle während des Insolvenzverfahrens erfolgenden Massezuflüsse in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, während Ausgaben in Form von Verfahrenskosten (§ 54 InsO) und sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV hiervon nicht in Abzug zu bringen sind. Von diesem Grundsatz bestehen allerdings Ausnahmen. Die bekannteste ist die Berücksichtigung nur des Fortführungsüberschusses im Rahmen der Betriebsfortführung, wo die fortführungsbedingten Ausgaben von den fortführungsbedingten Einnahmen in Abzug zu bringen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV).

Ein wiederkehrendes Problem in der Praxis ist die Behandlung sogenannter „durchlaufender Posten“, d. h. von Beträgen, die zwar über die Konten des Insolvenzverwalters fließen, aber wirtschaftlich nicht der Masse und damit letztlich nicht den Insolvenzgläubigern zufließen. Allerdings werden auch bei den durchlaufenden Posten zunächst Einnahmen erzielt, die grundsätzlich in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen sind, und der BGH hat einen allgemeinen Grundgedanken, dass durchlaufende Posten keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage haben, verworfen.²

Insofern werden Abgrenzungsfragen aufgeworfen und die präzise Abgrenzung zwischen massezugehörigen Zuflüssen und durchlaufenden Posten ist sowohl dogmatisch als auch praktisch von erheblicher Bedeutung für die Vergütung des Insolvenzverwalters. Missverständnisse oder fehlerhafte Einbeziehungen können zu Kürzungen der Vergütung durch das Insolvenzgericht führen und die Transparenz gegenüber den Gläubigern beeinträchtigen. Der



RA Andreas Budnik, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Diplom-Rechtspfleger (FH) ist seit mehr als 23 Jahren im Insolvenzrecht als Berater tätig und wird als Sachverständiger, Insolvenzverwalter, Sachwalter und Schlussrechnungsprüfer bestellt. Er veröffentlicht zu insolvenzrechtlichen Themen und kommentiert die InsVV im BeckOK Insolvenzrecht.

¹ BGH v. 14.1.2021 - IX ZB 27/18, Rn. 17; BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16, Rn. 9 mwN; BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14, Rn. 20; Schoppmeyer NZI 2024, 41, 44

² BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 10 mwN

Beitrag geht der Frage nach, was genau unter den durchlaufenden Posten zu verstehen ist, und grenzt sie von anderen Einnahmen mit Einfluss auf die Berechnungsgrundlage, insbesondere von bereicherungsrechtlichen Einnahmen ab.

II. Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnungsgrundlage nach § 1 InsVV ist zum einen das verteilungsfähige Vermögen des Insolvenzschuldners und zum anderen das der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegende Vermögen zu berücksichtigen.

1. Verteilungsfähiges Vermögen


Die bestmögliche Gläubigerbefriedigung als Verfahrensziel nach § 1 InsO bestimmt sich ebenso wie die Vergütung des Insolvenzverwalters nach der Höhe der Insolvenzmasse bei Verfahrensbeendigung, ohne dass eine Begrenzung auf die Schuldenhöhe erfolgt.¹ Insofern ist bei dem verteilungsfähigen Vermögen von dem Vermögen des Insolvenzschuldners bei Verfahrensbeendigung auszugehen, welches zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht und zur Verteilung kommen kann.

Zur Berechnungsgrundlage für die Vergütung zählen alle Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der zu vergütenden Tätigkeit zu dem gesicherten und verwalteten Vermögen gehört haben. Maßgeblich für die Berechnungsgrundlage ist daher die gesamte Teilungsmasse, die für eine Verteilung unter den Gläubigern zur Verfügung steht. Zur Berechnungsgrundlage zählen sämtliche Massezuflüsse, die auch tatsächlich an die Masse ausbezahlt werden und daher die Masse erhöhen.² Im Hinblick auf den Tätigkeitsumfang des Insolvenzverwalters ist eine Beschränkung auf solche Massezuflüsse, die tatsächlich zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger kommen, nicht geboten. Zum einen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, dass Masseverbindlichkeiten die Berechnungsgrundlage mindern. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV werden die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht abgesetzt.³ Zum anderen hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, dass eine

Begrenzung der Berechnungsgrundlage auf die Höhe der Schulden ausscheidet.⁴


a) Zuflussprinzip


Entsprechend des Gedankens der verteilungsfähigen Insolvenzmasse richtet sich die Berechnungsgrundlage nicht nach dem am Verfahrensende bestehenden Guthabensaldo, sondern dem Wert der Insolvenzmasse, welcher der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegt oder während des Verfahrens unterlag. Maßgeblich ist daher die gesamte Teilungsmasse, die für eine Verteilung unter den Gläubigern zur Verfügung steht, wobei entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV der Verteilungsgedanke die Berechnungsgrundlage nicht auf die tatsächlich an die Insolvenzgläubiger ausgeschüttete Quote beschränkt,⁵ da die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten von der Berechnungsgrundlage nicht in Abzug gebracht werden. Zudem unterliegt die Verwertung des Schuldnervermögens keinem





Delegation & die Vergütung des Insolvenzverwalters

Die Quadratur des Kreises?










mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber


Online



13.03.2026



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr

¹ Zum Zeitpunkt der Geltung der Konkurs- und Vergleichsordnung sah § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 der Vergütungsverordnung noch eine solche Beschränkung vor; vgl. auch § 37 Abs. 2 GKG; BT-Drs. 12/2443, 130

² BGH v. 26.2.2015 - IX ZB 9/13, Rn. 8 mwN

³ BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8; BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11

⁴ BT-Drs. 12/2443, 130 mwN

⁵ Schoppmeyer NZI 2024, 41, 44

absoluten Überschussprinzip, nach dem der Verwertungserlös eines Massegegenstandes nur abzüglich der Höhe der mit der Verwertung verbundenen Aufwendungen die Berechnungsgrundlage erhöht.¹ Demzufolge zählen zur Berechnungsgrundlage sämtliche Massezuflüsse, die auch tatsächlich an die Masse ausbezahlt werden und daher die Masse erhöhen, so dass die tatsächliche Höhe der am Ende des Insolvenzverfahrens erzielten Masse für die Berechnungsgrundlage ausschlaggebend ist.²

In diesem Sinne erhöht nach einer Entscheidung des BGH auch die rechtsgrundlose Zahlung an die Masse die Berechnungsgrundlage. Zur Begründung führt er aus, dass sich die Berechnungsgrundlage erhöht, wenn die irrtümliche Überweisung vor Insolvenzeröffnung dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird. Zudem erhöht sich die Berechnungsgrundlage, wenn die irrtümliche Überweisung zwar erst nach Insolvenzeröffnung dem Konto des Schuldners gutgeschrieben wird, die Masse aber unzulänglich ist, da in diesem Fall auf die Massemehrung tatsächlich zugegriffen wird. Nichts anderes könne unter Wertungsgesichtspunkten gelten, wenn das Verfahren nicht masseunzulänglich ist. Ob eine Massemehrung in die Berechnungsgrundlage einfließt, könne nicht danach unterschieden werden, ob sie vor Insolvenzeröffnung erfolgt ist und ob die Masse zulänglich oder unzulänglich ist.³

Nach dem Zuflussprinzip gehen auch die vom Schuldner an die Masse aus einem insolvenzfreien Neuerwerb abgeführten Beträge vollständig in die Berechnungsgrundlage ein, unabhängig davon, zu welchem Zweck der Schuldner solche Zahlungen vornimmt; im entschiedenen Fall dienten die Zahlungen der Erfüllung einer zukünftigen Obliegenheit aus der Wohlverhaltensperiode nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines solchen Zuflusses sei allein, ob die Mittel während des Insolvenzverfahrens vom Verwalter vereinnahmt wurden.⁴

b) Überschussprinzip

Da die Berechnungsgrundlage allerdings nur das dem Insolvenzschuldner gehörende und damit dem Grunde nach verteilungsfähige Vermögen abbilden soll, erhöhen nicht alle Massezuflüsse die Berechnungsgrundlage. Einnahmen, die nicht als verteilungsfähig anzusehen sind, können nicht berücksichtigt werden.⁵ Insofern sieht die InsVV Ausnahmeregelungen vor, in denen nur der aus einem vom Insolvenzverwalter bearbeiteten Vorgang erzielte Überschuss in die Berechnungsgrundlage einfließt.

So werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 InsVV nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht, da nur der nach Befriedigung des Absonderungsgläubigers der Insolvenzmasse zufließende Teil verteilungsfähig für die Insolvenzgläubiger ist.⁶



The poster features a background image of a coastal landscape with a wooden walkway leading to a beach. The text is overlaid on a green semi-transparent background. At the top right is the AGV Seminare logo. The main title 'AGV InsO-Tagung Sylt 2026' is in a white box. Below it, the speakers 'mit RiAG Dr. Andreas Olaf Schmidt & RiBGH Dr. Volker Schultz' are listed. The theme 'Aktuelles Insolvenzrecht an der Nordsee mit Blick auf Strand und Meer!' is highlighted. The dates '21. - 22.05.2026' and time 'je 10:00 - 16 Uhr' are shown with icons. The location 'Sylt / Westerland' and '10 FAO-Stunden' are also indicated. A URL 'https://www.agv-seminare.de/tag/sylt/' is at the bottom with a mouse cursor pointing to it.

¹ BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8; BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11

² BGH v. 16.12.2021 - IX ZB 24/21; BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 8; BGH v. 26.2.2015 - IX ZB 9/13, Rn. 8 mwN

³ BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14, Rn. 24; vgl. *Riedel in Stephan/Riedel*, § 1 Rn. 59; *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 5. Aufl., § 1 Rn. 86 aE); *Förster*, ZInsO 2000, 553; *Amberger in Leonhardt/Smid/*

Zeuner, InsVV, § 1 Rn. 78; aA *Riedel in Stephan/Riedel*, § 1 InsVV Rn. 59; *Reck*, ZInsO 2011, 567

⁴ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 10/19, Rn. 6 u. 8

⁵ *Schoppmeyer NZI* 2024, 41, 45

⁶ *Zimmer*, InsVV, 2. Aufl., § 1 Rn. 77; *Schoppmeyer NZI* 2024, 41, 45

Steht einer Forderung des Insolvenzschuldners eine Gegenforderung gegenüber, so wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 InsVV lediglich der Überschuss in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt.¹

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. a) InsVV werden Beträge, die der Verwalter nach § 5 InsVV als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, von der Berechnungsgrundlage abgezogen, damit dieser für seine bereits auf der Grundlage des § 5 InsVV vergütete Tätigkeit nicht doppelt vergütet wird.²

Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt. Die mit der Betriebsfortführung verbundenen Ausgaben dienen der Erzielung eines (zusätzlichen) verteilungsfähigen Vermögens, das sich nicht allein aus der Verwertung vorhandener Vermögenswerte ergibt, so dass alle durch die Unternehmensfortführung veranlassten Masseverbindlichkeiten abzuziehen sind.³ Dazu zählen auch die erst durch die Betriebsfortführung ausgelösten Steuerverbindlichkeiten. Die vereinnahmten Umsatzsteuern aus der Betriebsfortführung sind als Rechnungsposten in die gesonderte Überschussrechnung für die Betriebsfortführung einzustellen, so dass sie keinen Massezufluss darstellen, der gesondert in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen ist.⁴

Der Fortführungsüberschuss nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV ist für jeden Verfahrensabschnitt, also das Antragsverfahren und das eröffnete Verfahren, gesondert zu ermitteln; in der jeweiligen Berechnungsgrundlage ist nur der durch die Fortführung erzielte Überschuss zu berücksichtigen. Der Überschuss aus der Betriebsfortführung ist durch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu ermitteln, die auf den jeweiligen Zeitpunkt der Beendigung der abgerechneten Tätigkeit zu beziehen ist. In diese Rechnung sind auf der einen Seite alle Einnahmen und Forderungen, andererseits alle Ausgaben und Verbindlichkeiten aufzunehmen, die durch die Betriebsfortführung entstanden sind, ohne dass es darauf ankommt, ob die Forderungen oder Verbindlichkeiten bereits erfüllt worden sind.⁵

Insofern sind sog. nachlaufende, d.h. im Antragsverfahren offengebliebene fortführungsbedingte Masseverbindlichkeiten, die erst nach Verfahrenseröffnung beglichen werden, bei der Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters als Ausgaben in Abzug zu bringen.⁶ Zudem sind diese nachlaufenden, das Antragsverfahren betreffenden Masseverbindlichkeiten regelmäßig auch vom Wert der Insolvenzmasse für die Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters in Abzug zu bringen, da auch hier nur der Überschuss einzubeziehen ist, der durch die Fortführung des Betriebs im Eröffnungsverfahren erzielt worden ist. Denn bei der Begleichung dieser Masseverbindlichkeiten handelt es sich um die Abwicklung der Betriebsfortführung des vorläufigen Verwalters. Es würde dem Überschussprinzip von § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV widersprechen, offen gebliebene fortführungsbedingte Masseverbindlichkeiten aus dem Eröffnungsverfahren bei der Berechnung der Vergütung des im eröffneten



Betriebsfortführung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung

Wer darf unter welchen Voraussetzungen Zahlungen leisten?



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth,
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

 Online



23.02.2026



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr

AGV
Seminare

¹ Vgl. Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl., §1 Rn. 82, 85

² MüKoInsO/Riedel, 4. Aufl. InsVV § 1 Rn. 30

³ BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 5/13, Rn. 18 mwN

⁴ BGH v. 7.10.2021 - IX ZB 42/20, Rn. 5 ff., 10

⁵ BGH v. 2.3.2017 - IX ZB 90/15, Rn. 7; BGH v. 22.2.2007 - IX ZB 106/06, Rn. 15; BGH v. 9.6.2011 - IX ZB 47/10

⁶ BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 207

Verfahren tätigen Verwalters unberücksichtigt zu lassen; eine Aufspaltung der durchgängigen Betriebsfortführung durch die Eröffnung in zwei getrennte Abschnitte würde andernfalls zur Folge haben, dass das Überschussprinzip nur noch teilweise verwirklicht würde. Zudem würde der Verwalter im eröffneten Verfahren unabhängig vom Ergebnis seiner Betriebsfortführung davon profitieren, dass die im Eröffnungsverfahren begründeten Masseverbindlichkeiten teilweise unerfüllt blieben und sich dadurch die von ihm übernommene und verwaltete Masse um mehr als den im Eröffnungsverfahren erzielten Fortführungsüberschuss erhöhen würde. Da der Insolvenzverwalter das vom vorläufigen Insolvenzverwalter erzielte Betriebsergebnis übernimmt, ist es sachgerecht, offen gebliebene Masseverbindlichkeiten nicht allein bei der Überschussermittlung der Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren zu berücksichtigen, sondern auch bei der Bewertung der vom Insolvenzverwalter verwalteten Masse. Andernfalls hätte es der vorläufige Insolvenzverwalter in der Hand, durch die Nichtzahlung im Antragsverfahren und das Zurückstellen der Zahlung bis zur Zeit nach Verfahrenseröffnung einen entsprechend erhöhten Geldbestand mit ins eröffnete Verfahren zu nehmen und damit die Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters künstlich zu erhöhen.¹ Insofern steht auch hier wie bei den durchlaufenden Posten ex ante fest, dass dieser ins eröffnete Verfahren „mitgenommene“ Betrag nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehen wird.² Daher muss bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters auch der Fortführungsüberschuss aus dem Antragsverfahren ermittelt werden, um diesen in der Berechnungsgrundlage des Insolvenzverwalters berücksichtigen zu können. Soweit sich ein Verlust aus dem Antragsverfahren ergibt, sind die nachlaufenden Verbindlichkeiten nicht abzusetzen. Zu beachten ist, dass diese nicht in das Betriebsergebnis des eröffneten Verfahrens eingebucht werden, sondern separat als Masseverbindlichkeiten abzusetzen sind.³

Bei der Berechnungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung bleiben nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur

Erfüllung eines Insolvenzplans oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet hat, außer Betracht.

Das zunächst geltende Zuflussprinzip wird durch den Grundgedanken des verteilungsfähigen Vermögens eingeschränkt und führt zur Anwendung des gerade aufgezeigten Überschussprinzips. Ob und in welchem Maße dieses auf die weiteren Sonderfälle der durchlaufenden Posten anzuwenden ist, wird unter Ziffer III. dargestellt, nachdem zunächst noch auf den zweiten Grundsatz einzugehen ist, der die Einbeziehung von Vermögenswerten in die Berechnungsgrundlage betrifft, auf die sich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters bezieht.

2. Der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegendes Vermögen

Da sich die Tätigkeiten und Aufgaben des Insolvenzverwalters nur auf die Insolvenzmasse (§ 35 InsO) erstrecken, sind (nur) die Vermögenswerte vergütungsrelevant, auf die sich seine Verwaltungs-

Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

Damit Sie am Ende verdienen, was Sie verdienen!

AGV Online-Lehrgang

www.AGV-Seminare/Tag/Architektur/

AGV Seminare

¹ BGH v. 2.3.2017 - IX ZB 90/15, Rn. 5, 8 f.

² Knapp, NZI 2022, 206, 209 f.

³ BGH v. 6.4.2017 - IX ZB 3/16, Rz. 5; Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Stand 6/25 (104. Lfg.), § 1 InsVV Rn. 81

und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO erstreckt. Daher erhöhen die Vermögenswerte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der zu vergütenden Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu dem gesicherten und verwalteten Vermögen des Insolvenzschuldners gehören, die Berechnungsgrundlage; eine Beschränkung auf die Massezuflüsse, die tatsächlich zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger kommen, verneint der BGH ausdrücklich.¹

Dieser Grundsatz hat Bedeutung für den Sonderinsolvenzverwalter mit eingeschränktem Aufgabenbereich. Die Berechnungsgrundlage seiner Vergütung bemisst sich nach dem Wert der Insolvenzmasse, die seinen Aufgabenbereich betrifft. So richtet sich die Berechnungsgrundlage des mit der Ermittlung und Durchsetzung von Forderungen beauftragten Sonderinsolvenzverwalters nach dem Wert, der den Forderungen für die Masse zukommt.² Bei der Prüfung von Insolvenzforderungen ist nicht der Nennbetrag, sondern die darauf (voraussichtlich) entfallende Quotenzahlung maßgeblich.³

Auch bei der vorzeitigen Beendigung eines Insolvenzverfahrens greift das Zuflussprinzip nicht, da es an einer (vollständigen) Verwertung des Schuldnervermögens fehlt. Daher kommt auch hier neben dem Gedanken der Verteilungsmasse als Berechnungsgrundlage der Gedanke zum Tragen, dass alle der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Verwalters unterliegenden Vermögenswerte der Masse vergütungsrelevant sind.⁴ Daher ist hier die Vergütung nach § 1 Abs. 1 S. 2 InsVV nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen, der allerdings auf durch die Summe aller zu befriedigenden Insolvenz- und Massegläubiger begrenzt ist, sofern nicht der Wert der bereits erzielten Massezuflüsse höher ist.⁵ Endet das Amt des Insolvenzverwalters vorzeitig durch seine Entlassung, ist der Schätzwert der Masse maßgeblich, die bis zu seiner Ablösung seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis unterlag.⁶

III. Durchlaufende Posten

Wie bereits unter Ziffer II. 1. Ausgeführt, hat der BGH den allgemeinen Grundgedanken, dass durchlaufende Posten keinen Einfluss auf die

Berechnungsgrundlage haben, verworfen, so dass das Zuflussprinzip nicht von den durchlaufenden Posten begrenzt wird. Allerdings greift der Gedanke der Berücksichtigung nur der verteilungsfähigen Masse in der Berechnungsgrundlage nicht bei solchen Massezuflüssen, welche die Erstattung von Masseverbindlichkeiten betreffen. Da die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV bei der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen – d.h. nicht in Abzug zu bringen – sind, haben sie keinen Einfluss auf deren Höhe; unerheblich ist auch, in welchem Umfang eine Masseverbindlichkeit die Insolvenzmasse tatsächlich belastet.

Im umgekehrten Maße können Massezuflüsse, die der Erstattung oder der Erfüllung von Masseverbindlichkeiten dienen, keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage haben. Hierbei geht es insbesondere um die Fälle, in denen „Massezuflüsse“ unmittelbar nach Eingang auf dem Konto des



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über www.InsVV.com.



¹ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 10/19, Rn. 6; BGH v. 10.1.2019 - IX ZB 40/18, Rn. 8

² BGH v. 10.6.2021 - IX ZB 27/20, Rn. 17; *Hageböke/Benzinger* NZI 2023, 244, 246 f.; *Schoppmeyer* NZI 2024, 41, 47

³ BGH v. 14.1.2021 - IX ZB 27/18, Rn. 16; BGH v. 7.5.2020 - IX ZB 29/18

⁴ *Schoppmeyer* NZI 2024, 41, 47

⁵ BGH v. 13.7.2023 - IX ZB 42/22

⁶ BGH v. 11.6.2015 - IX ZB 18/13, Rn. 7

Insolvenzverwalters als Masseverbindlichkeit wieder ausgekehrt werden müssen. Bei diesen allgemein als „durchlaufende Posten“ bezeichneten Buchungsvorgänge stehen die Massezuflüsse den Gläubigern für eine Befriedigung von vornherein nicht zur Verfügung. Da es hierbei an einer Erweiterung der verteilungsfähigen Insolvenzmasse fehlt, können diese Massezuflüsse die Berechnungsgrundlage nicht als Einnahme erhöhen.¹ Diese sog. durchlaufenden Posten werden nach dem einheitlichen Kontenrahmen SKR-InsO unter dem Konto 1370 verbucht. Dieses Konto ist Teil der vom Insolvenzverwalter bei Verfahrensbeendigung dem Insolvenzgericht vorzulegenden Schlussrechnung nach § 66 InsO. Hier bedarf es einer genauen Prüfung der richtigen Verbuchung aufgrund des zugrunde liegenden tatsächlichen Sachverhalts, um die in der Berechnungsgrundlage einzustellenden Massezuflüsse bzw. Überschüsse besser und richtig identifizieren zu können. Hierauf sollte der Insolvenzverwalter bereits bei der laufenden Verbuchung und Darstellung in seinen Zwischenberichten ebenso wie im Schlussbericht achten.

In der Vorgängerregelung zur InsVV war in § 2 Nr. 3 Vergütungsverordnung (VergVO) für den Konkursverwalter klar geregelt, dass die von der Masse verauslagten und später wieder eingehenden Beträge gegen die verauslagten Kosten zu verrechnen sind. Damit ergab sich eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage nur dann, wenn die eingehenden Gelder den verauslagten Betrag überstiegen. Der Verordnungsgeber der InsVV hat diese Regelung für selbstverständlich gehalten und daher mit folgender Begründung nicht ausdrücklich in die InsVV übernommen: *„Es dürfte selbstverständlich sein, dass von der Masse verauslagte Kosten, die später wieder eingehen, die Berechnungsgrundlage nicht vergrößern können.“*²

1. Definition und Behandlung in der Berechnungsgrundlage

Ein durchlaufender Posten ist ein umsatzsteuerrechtlicher Begriff, der auch in der Buchführung verwendet wird. Nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 S. 5 UStG sind dies „Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt“, so dass diese Beträge nur zeitweilig vereinnahmt bzw. verauslagt werden und das Unternehmen somit lediglich als Treuhänder für den Betrag fungiert. Folge ist, dass als durchlaufende Posten verauslagte Beträge nicht zum steuerpflichtigen Entgelt gehören (§ 10 UStG). Als durchlaufende Posten werden im Wirtschaftsverkehr ohne Insolvenz also die Gelder erfasst, die im Unternehmen eingehen, aber an einen Dritten weiterzuleiten sind, da das Geld nicht dem Unternehmen gehört, sondern einem Dritten.

Im insolvenzrechtlichen Sinne sind unter den durchlaufenden Posten die Vermögenspositionen und Massezuflüsse zu verstehen, die zwar während des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse gelangen, die jedoch nicht einer Befriedigung der Insolvenzgläubiger dienen, sondern an den wahren Empfangsberechtigten weitergeleitet werden sollen. Sie wirken sich daher nicht auf die Höhe des Wertes der Insolvenzmasse aus und sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.³

Insofern lässt sich aus dem Gedanken des verteilungsfähigen Vermögens (s. Ziffer II. 1) und aus einer teleologischen Reduktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 InsVV eine weitere Sperrwirkung hinsichtlich des Zuflussprinzips dahingehend ableiten, dass Einnahmen, die bereits theoretisch nicht unter den Insolvenzgläubigern zur Verteilung gelangen können, insbesondere durchlaufende Posten, nicht vergütungserhöhend berücksichtigt werden können.⁴ Denn bei einer Berücksichtigung der sog. durchlaufenden Posten würden Werte in die Berechnungsgrundlage einbezogen, die nicht für die Gläubiger und auch nicht für die Bezahlung der

¹ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 203 f.; Schoppmeyer NZI 2024, 41, 46

² Begr. zu § 1 InsVV, abgedruckt bei Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Anh. II InsVV

³ LG Münster v. 27.4.2012 - 5 T 159/11; Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 11; Römermann/Stephan/Weiß, 49. EL

Januar 2024, InsVV § 1 Rn. 8 und Rn. 37; MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 105; Reck ZInsO 2011, 567;

Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 1 Rn. 92

⁴ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 149, 51ff; Knapp NZI 2022, 206 ff.

Verfahrenskosten einschließlich der Verwaltervergütung bereitstehen.¹

2. Abgrenzung zu Umsatzsteuererstattungsansprüchen

Der Vorsteuererstattungsanspruch aus der Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren ist allerdings kein durchlaufender Posten, sondern stellt eine eigenständige Einnahme dar. Es liegt mithin eine Massemehrung vor, die auch die vergütungsrechtliche Insolvenzmasse erhöht.² Wenn es aufgrund einer Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu einer Erstattung der einbehaltenen Steuerbeträge kommt, liegt darin ebenfalls eine vergütungsrelevante Einnahme und kein durchlaufender Posten. Dies hat der BGH damit gerechtfertigt, dass es dem Verwalter obliegt, den Steuererstattungsanspruch durch eine entsprechende Steuererklärung geltend zu machen und er damit eine Leistung erbringt, die unmittelbar der Masse zugutekommt.³ Gleiches gilt, wenn die Kapitalertragsteuer von den Gesellschaftern einer Personengesellschaft an die Masse erstattet wird.⁴ Gleiches gilt für die Gewerbesteuererstattung.

3. Fallbeispiele

a) Erstattung von Prozesskosten

Zuflüsse aus der Erstattung von Prozesskosten, welche die Masse zuvor verauslagt hat, stellen nach wohl herrschender Ansicht keine Einnahmen dar, welche die Berechnungsgrundlage zusätzlich erhöhen. Denn die der Verwaltung unterliegende Masse wird durch die Erstattung der Prozesskosten nicht erhöht; vielmehr führt die Erstattung durch den Prozessgegner nur dazu, dass der Massebestand wieder hergestellt wird, welcher vor der Prozessführung bestand, mithin der Aufwand gemindert wird. Diese Fallkonstellation sei mit der Überschussregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 lit. b) InsVV bei der Betriebsfortführung vergleichbar. Die Interessen des Insolvenzverwalters, dass die von ihm verwaltete Masse vollständig in die Berechnungsgrundlage einfließt, sind bei Prozesskosten schon dadurch ausreichend geschützt, dass sie als

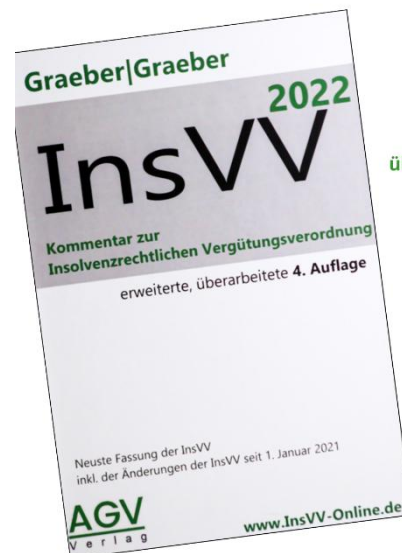
Masseverbindlichkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht abzusetzen sind.⁵

Soweit von der Literatur und Insolvenzverwaltern dagegen argumentiert wird, dass der Debitor, der sich in Verzug befindet, dem Forderungsinhaber nach § 288 Abs. 4 BGB den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen hat, steht dem die Natur des Schadensersatzes entgegen. Unter Schadensersatz wird allgemeingültig die Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens verstanden, durch den die Insolvenzmasse so gestellt werden soll, als ob der Schaden nicht entstanden wäre. Der Schadensersatz zielt aber nicht auf eine Besserung ab. Bei dem Ausgleich entstandener Rechtsanwaltsgebühren handelt es sich um den Ausgleich des Schadens, der durch die nicht fristgerechte Zahlung entstanden ist. Insofern sind die Kosten in der Insolvenzbuchhaltung so zu erfassen, dass diese die Masse nicht belasten. Die erstatteten Kosten sind daher den verauslagten Kosten entgegenzusetzen. Denn der Wert der

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ BGH v. 20.7.2017 - IX ZB 75/16, Rn. 11; BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06, Rn. 7; *Haarmeyer/Mock*, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 203 ff.

² BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06; BGH v. 1.7.2010 - IX ZB 66/09; *Reck ZInsO* 2011, 267; *Haarmeyer/Mock*, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 51

³ BGH v. 25.10.2007 - IX ZB 147/06 mAnm. *Reck ZInsO* 2011, 267; *Römermann/Stephan/Weiß*, 49. EL Januar 2024, InsVV § 1 Rn. 37; *MüKolInsO/Riedel*, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 105

⁴ BGH v. 5.4.2006 - II ZR 62/15; *Haarmeyer/Mock*, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 52

⁵ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 12, 14, 16

Insolvenzmasse kann sich nicht durch die Erstattung von Anwaltskosten erhöhen.¹ Soweit allerdings durch die Debitoren Verzugszinsen geleistet werden, sind diese als Einnahme zu erfassen, da diese zusätzlich zu dem entstandenen Schaden geltend gemacht werden können.²

Demgegenüber wird hinsichtlich der Erstattung von anwaltlichen Prozesskosten (nicht Gerichtskosten-erstattungen) mit gewichtigen Argumenten aber auch angenommen, dass sie eine die Berechnungsgrundlage erhöhende Einnahme darstellen.³ Denn zum einen findet die Regelung des § 2 Nr. 3 S. 3 VergVO, nach der Erstattungen zuvor aus der Masse verauslagter Prozess- oder Vollstreckungskosten mit den verauslagten Kosten zu verrechnen sind, in der InsVV keinen Niederschlag. Zum anderen besteht bei der Erstattung der Anwaltsgebühren und -auslagen gerade kein Automatismus. Der Insolvenzverwalter muss die Erstattungsansprüche als eigenständigen Anspruch erst gesondert geltend machen. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung resultiert er aus der Kostenregelung des § 91 ZPO. Außergerichtlich ergibt sich ein Erstattungsanspruch aus dem Schadensersatzrecht in Form von Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Verzugschaden nach den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB oder als nutzlose Aufwendung nach §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB oder Schadensersatzanspruch nach § 122 Abs. 1 BGB. Der Massezufluss erfolgt also erst durch ein - zu vergütendes - Tätigwerden des Insolvenzverwalters. Auch überzeugt die Begründung der vorgenannten Auffassung zur Nichtübernahme des früheren § 2 Nr. 3 S. 3 VergVO in die InsVV nicht, da der Grundsatz des § 1 Abs. 4 S. 1 InsVV nur durch Gesetz, nicht aber durch die Begründung der Nichtübernahme einer Vorschrift unter Hinweis auf eine Selbstverständlichkeit eingeschränkt werden kann. Aufgrund des Enumerationsprinzips des § 1 Abs. 2 InsVV liegt keine gesetzliche Grundlage für die Nichtberücksichtigung der Erstattungen der Anwaltskosten vor.

b) Prozessfinanzierer

Schaltet der Insolvenzverwalter einen Prozessfinanzierer ein, stellen dessen Kosten Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO dar, die grundsätzlich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht von der Berechnungsgrundlage abzuziehen sind. Die der Masse vom Prozessfinanzierer versprochenen Leistungen führen zu keinem Massezufluss und erhöhen die Berechnungsgrundlage nicht. Als ein den Insolvenzgläubigern zur Verfügung stehender Wert kommt nur der Zufluss aus der Verwertung der Forderung in Betracht. Der Erlös aus der Verwertung einer Forderung ist um die dem Prozessfinanzierer zu erstattenden Aufwendungen sowie um den Anteil zu kürzen, der dem Prozessfinanzierer über die ihm zu erstattenden Aufwendungen hinaus zusteht. In diesem Umfang steht die Forderung aufgrund des mit dem Prozessfinanzierer abgeschlossenen Vertrags dem Prozessfinanzierer zu. Von ihm erstattete Masseverbindlichkeiten stellen einen für die Berechnungsgrundlage unbeachtlichen Rückfluss dar.⁴

c) Erstattung von Gerichtskosten

Nach Ansicht des BGH sind von der Gerichtskasse erstattete, nicht verbrauchte Gerichtskosten ebenso wie vom Prozessgegner erstattete Prozesskosten gegen die von der Masse verauslagten Kosten zu verrechnen, so dass sie die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters nicht erhöhen.⁵

d) Zurückfließende Beträge

Der Grundgedanke zur Behandlung der Erstattung von zuvor aus der Masse verauslagten Prozess- und Gerichtskosten lässt sich ebenso auf die Erstattung zuvor verauslagter Vollstreckungskosten übertragen. Gleiches gilt für ein durch den Insolvenzverwalter aufgenommenes Massedarlehen, das dieser zurückzahlt. Es handelt sich dabei um eine in § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV zum Kostenvorschuss geregelte vergleichbare Fallkonstellation. Zwar ist der Darlehenszufluss zunächst als massemehrende

¹ Dies ist nach Ansicht des Ordnungsgebers und dessen Begründung zu § 1 InsVV eine Selbstverständlichkeit, siehe oben Fußnote 25.

² Reck, ZInsO 2011, 567, 568

³ Zutreffend und für eine Einbeziehung der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten: AG Gera v. 12.6.2017 - 8 IN 21/01, NZI 2017, 948 m. zust. Anm. Zimmer; Zimmer in Zimmer, InsVV, 2.

Aufl. 2021, Rn. 54; allg. gegen eine Verrechnung bei durchlaufenden Posten Förster ZInsO 2000, 553; BeckOK InsR/Budnik, 40. Ed. 1.8.2025, InsVV § 1 Rn. 4a

⁴ BGH v. 16.12.2021 - IX ZB 24/21, Rn. 17 f.; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 206

⁵ BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20, Rn. 14; MüKInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 99

Einnahme zu buchen, jedoch sind die Tilgungsleistungen als Masseverbindlichkeiten abzuziehen, wenn das Darlehen der Fortführung des schuldnerischen Unternehmens dient. Nur für den Fall, dass das Darlehen, z.B. wegen Masseunzulänglichkeit, nicht zurückbezahlt wird und sich eine echte Massemehrung ergibt, kann dies eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage zur Folge haben. Ansonsten wird der Eingang des Darlehensbetrags durch das Abfließen der zur Rückerstattung bestimmten Gelder oder der Verwertung von gegebenen Sicherheiten neutralisiert, was mit der Erstattung eines aus der Masse bezahlten Prozesskostenvorschusses durch den Prozessgegner durchaus vergleichbar ist.¹

Ebenso erhöhen zurückfließende Beträge, die aus einer versehentlichen Doppel- oder Fehlzahlung des Insolvenzverwalters resultieren, nicht die Insolvenzmasse. Die auf diese Weise zur Masse gelangten Beträge sind gegen die Ausgaben zu buchen, da sie keine massemehrende Einnahme darstellen und die Berechnungsgrundlage nicht erhöhen können. Zudem stammt die Doppel- oder Fehlzahlung aus der durch den Verwalter bereits realisierten Insolvenzmasse, die ihrerseits die Grundlage für die Vergütungsberechnung bildet. Würden die zurückfließenden Ausgaben als weiterer Massezufluss gelten, würden sie doppelt in die Berechnungsgrundlage eingehen.²

e) Ungerechtfertigte Bereicherung der Masse, Fehlzahlungen und Irrläufer

Demgegenüber ist eine Fehlzahlung oder Fehlüberweisung an die Insolvenzmasse, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse mit entsprechendem Rückerstattungsanspruch desjenigen führt, der die Zahlung vorgenommen hat, ein Massezufluss, der grundsätzlich vergütungsrelevant ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen durchlaufenden Posten; diese Art der Fehlüberweisung, der einen entsprechenden Auszahlungsanspruch des Insolvenzschuldners gegen seine Bank auslöst, erhöht die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Vergütung des Insolvenzverwalters.³ Allerdings hat nicht die

Gläubigergesamtheit die durch die Fehlzahlung entstandene Vergütungserhöhung zu tragen, sondern der Bereicherungsgläubiger, da sich dessen Bereicherungsanspruch in Höhe der durch die Zahlung zum Nachteil der Masse verursachten Kosten, d.h. um die entsprechende Erhöhung der Verwaltervergütung, aufgrund der dadurch eintretenden Entreicherung der Masse mindert.⁴

Der zur Masse vereinnahmte Irrläufer führt zu einer Masseanreicherung, die vorrangig für die insolvenzrechtliche Befriedigungsreihenfolge genutzt werden muss, d.h. zunächst für die Verfahrenskosten nach § 54 InsO und im Falle einer eingetretenen bzw. eintretenden Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO nach der dortigen Befriedigungsreihenfolge zu verwenden ist; er kann nicht unmittelbar an den versehentlich Zahlenden zurückerstattet werden. Ein Massezufluss, der aber nicht gleich für die Rückzahlung zur Verfügung steht, kann nicht als Durchlaufposten definiert werden, auch wenn

¹ MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 101; Stephan/Riedel InsVV § 1 Rn. 31 mwN; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 53; Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 20 f.

² MüKoInsO/Riedel, 5. Aufl. 2025, InsVV § 1 Rn. 102 f.; Stephan/Riedel/Riedel, 2. Aufl. 2021, InsVV § 1 Rn. 93

³ BGH v. 9.6.2016 - IX ZB 27/15; BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14 m. Anm. Budnik, NZI 2015, 365; BeckOK InsR/Budnik, 40. Ed. 1.8.2025, InsVV § 1 Rn. 4

⁴ BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14; Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 54 mwN

The advertisement features a laptop displaying the website 'www.InsVV-Online.de'. The website header includes the AGV Seminare logo and the title 'Der InsVV-Kommentar Graeber / Graeber - InsVV-Online'. The laptop screen shows a legal text snippet. Two green circular callouts are overlaid on the image. The top callout contains the text: 'Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.' The bottom callout contains the text: 'Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.' At the bottom of the advertisement, the website URL 'www.InsVV-Online.de' is displayed in green, followed by the tagline 'Aktueller kommentiert als in jedem Buch!'.

"zufällig" die Masse ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten auszugleichen.¹ Im Falle der eingetretenen Masseunzulänglichkeit zeigt sich gerade, dass die Zahlung in der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen ist, weil hier auf die Massemehrung tatsächlich zugegriffen wird; ob eine Massemehrung in die Berechnungsgrundlage einfließt, kann aber nicht danach unterschieden werden, ob sie vor Insolvenzeröffnung erfolgt ist und ob die Masse zulänglich oder unzulänglich ist.²

f) Erstattung von Abschlagszahlungen und sonstige Gutschriften

Werden periodengerechte Abschläge, z. B. auf Versorgungsleistungen, entrichtet und ergibt sich aus der jährlichen Spitzabrechnung ein Guthaben, ist nach dem Gedanken aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) InsVV, wonach Zuflüsse aus der Erstattung von Kosten, welche die Masse zuvor verauslagt hat, keine Einnahmen darstellen und nach dem Überschussprinzip die Berechnungsgrundlage nicht erhöhen, ein vergütungsrelevanter Überschuss nur dann, wenn die Abschläge vor der Eröffnung des Verfahrens aus Mitteln des Schuldners und nicht aus der Masse geleistet worden sind. Ein sich dann erst nach Eröffnung ergebender Erstattungsanspruch der Insolvenzmasse erhöht die Berechnungsgrundlage; sind die Abschläge vom Insolvenzverwalter gezahlt worden, erhöht die sich aus der Spitzabrechnung ergebende Erstattung die Berechnungsgrundlage nicht. Gleiches gilt auch für Vorschüsse an Energieversorger oder für Nebenkostenabrechnungen des Vermieters des Schuldners sowie für die Erstattung von Versicherungsprämien nach Vertragskündigung oder die Erstattung von Kfz-Steuern. In all diesen Fällen wird – wie bei der Prozesskostenerstattung – nur derjenige Massebestand wieder hergestellt, der vor der entsprechenden Ausgabe bestand, so dass auch dafür keine Vergütungsrelevanz gegeben ist.³

Nach anderer Ansicht soll die sich aus der Spitzabrechnung ergebende Erstattung nicht von den vorherigen Ausgaben abzusetzen sein, auch wenn Abschläge und Endabrechnung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Entscheidend sei, dass bezogen auf den Zeitpunkt der

Abschläge nur diese geschuldet waren, so dass keine Aufrechnungslage bestand. Verrechnet würde nach dieser Ansicht aber das Guthaben aus der Endabrechnung gegen festgesetzte monatliche Abschläge, wenn die Abschläge aufgrund temporärer Masseunzulänglichkeit nicht bedient werden konnten. Dies gelte auch für Gutschriften durch Krankenkassen (z.B. Rückerstattung einer zu viel gezahlten Umlage), Versicherungsgutschriften, Kfz-Steuererstattungen und ähnliche Einnahmen, die darauf beruhen, dass zunächst einmal rechtmäßige Abschläge erfolgen und eine Endabrechnung erst im Nachhinein zu einer Gutschrift zugunsten der Insolvenzmasse führt. Gleiches gelte für aus der Masse zu zahlende Beträge, die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen gegen Dritte weiterbelastet werden, z.B. Grundbesitzabgaben und Nebenkosten im Mietverhältnis, da es in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Abschläge an einer Aufrechnungslage fehle. Auch hier sei ein Abzug der Zahlungen des Vertragspartners von der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse nicht vorzunehmen.⁴ Dies wider-

Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ Vgl. Förster, ZInsO 2000, 553

² BGH v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14

³ Haarmeyer/Mock, 7. Aufl. 2024, InsVV § 1 Rn. 50; Zimmer InsVV § 1 Rn. 57 ff.; Stephan/Riedel InsVV § 1 Rn. 90 f.; vgl. BGH v. 19.11.2020 - IX ZB 21/20

⁴ So Förster, ZInsO 2000, 553

spricht allerdings dem dargestellten Grundgedanken aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) InsVV.

Dieser Grundgedanke ist auch bei den Einnahmen des Insolvenzverwalters aus von ihm nach Verfahrenseröffnung vorgenommenen und nicht mehr benötigten Sicherheitsleistungen bzw. nicht verbrauchten Vorkassezahlungen, etwa an Lieferanten, zu berücksichtigen. Diese Erstattungen erhöhen die Masse und damit die Berechnungsgrundlage nicht, sondern sind gegen die vorherige Ausgabe (aus der Insolvenzmasse) zu buchen. Andernfalls hätte es der Insolvenzverwalter in der Hand, durch (beliebiges) Hin- und Herzahlen bzw. durch überhöhte Anzahlungen und Vorkassezahlungen spätere Einnahmen aus den entsprechenden Rückflüssen und Erstattungen zu generieren und dadurch die Berechnungsgrundlage für seine Vergütung zu erhöhen. Eine Berücksichtigung in der Berechnungsgrundlage kann nur dann erfolgen, wenn die Anzahlungen bzw. Vorkassezahlungen bereits vor der Eröffnung des Verfahrens aus Mitteln des Schuldners und nicht aus der Masse geleistet worden sind. Insofern sind Erstattungen aus Zahlungen, die im selben Verfahrensabschnitt (Antragsverfahren und eröffnetes Verfahren) erfolgten, gegen die Ausgaben und nicht als Einnahmen zu buchen; sie erhöhen die Berechnungsgrundlage nicht. Erstattungen nach Verfahrenseröffnung, die aus Zahlungen vor Insolvenzantragstellung resultieren, stellen hingegen Einnahmen dar und erhöhen die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen bzw. endgültigen Insolvenzverwalters.

g) Erstattung von Kapitalertragsteuern

„Brutto“-Zinsen (ohne Abzug der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschläge) gehören ebenso wie Kapitalertragsteuererstattungen zur Berechnungsgrundlage, da die Kapitalertragsteuer ähnlich wie Umsatzsteuervorauszahlungen als Steuerabzugsbetrag (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EstG) den Charakter einer Vorauszahlung hat.¹ Zunächst einmal erhöhen die Kapitalerträge die Insolvenzmasse; die daraus entstehende Kapitalertragsteuer ist eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, auch wenn sie von dem Kreditinstitut gemäß §§ 43, 43a EStG unmittelbar

einbehalten und abgeführt wird.² Diese sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 InsVV nicht von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

IV. Fazit

Durchlaufende Posten sind ein zentrales Korrektiv bei der Berechnung der Insolvenzverwaltervergütung. Sie verhindern eine künstliche Aufblähung der Vergütung durch rein technische Geldbewegungen und sichern die Systemgerechtigkeit der InsVV. Die Abgrenzung ist dogmatisch klar, erfordert in der Praxis jedoch sorgfältige Dokumentation der Verbuchung sowie der zugrunde liegenden Sachverhalte, um diese richtig einordnen zu können. Auch wenn es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, dass durchlaufende Posten nicht masseerhöhend sind, so sind sie es im Regelfall und einer Vielzahl von praxisrelevanten Fallgestaltungen eben doch.



InsO-Lupe:

Auskehr von Fehlüberweisungen

oder warum die Rückzahlung kein durchlaufender Posten ist



mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

06.02.2026 11:00 - 12:30 Uhr 1,5 FAO-Stunden Online

¹ Graeber/Graeber, InsVV 2022, 4. Aufl., § 1 Rn. 42ff.; Graeber, ZInsO 2013, 1834; Gottwald/Haas/Frotscher/Schulze, 6. Aufl., § 120 Rz. 46; a. A.: LG Aachen v. 18.12.2012 - 6 T 98/12

² Prütting/Bork/Jacoby, InsO, Stand 6/25 (104. Lfg.), § 1 InsVV Rn. 109